

B- 771 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

XII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 030.137 - Parl./70

Wien, am 26. Jänner 1971

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

336/A.B.
zu 337/J.
Präs. am 28. Jan. 1971

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 337/J-NR/70, die die Abgeordneten Regensburger
und Genossen am 1. Dezember 1970 an mich richteten,
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Gemäß § 7 Absatz 1 des Religionsunterrichtsgesetzes, in der derzeit geltenden Fassung, werden die Fachinspektoren für den Religionsunterricht von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestellt. Gemäß Absatz 2 wird durch die Bestellung zum Fachinspektor für den Religionsunterricht weder ein eigenes Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) begründet noch ein auf Grund der Anstellung als Religionslehrer bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) berührt.

Gemäß § 7 Absatz 3 leg. cit. ist Religionslehrern, die zu Fachinspektoren für den Religionsunterricht bestellt werden, soweit sie unter die nach Absatz 4 festzusetzende Zahl fallen, für ihre Tätigkeit als Fachinspektoren für den Religionsunterricht die nötige Lehrpflichtermäßigung oder Lehrpflichtbefreiung unter Belastung ihrer vollen Bezüge bzw. ihrer vollen Vergütung zu gewähren.

Gemäß § 7 Absatz 4 leg. cit. wird die Zahl der Fachinspektoren für den Religionsunterricht, auf die die Bestimmungen des Absatzes 3 Anwendung finden, auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden nach Anhören der zuständigen Landesschulbehörde vom zuständigen Bundesministerium

im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.

Wegen der Verdoppelung der Anzahl der Fachinspektoren im Bereich des Landesschulrates für Tirol - zwei statt bisher einer - erging ein diesbezügliches Geschäftsstück des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zur Einsicht an das Bundeskanzleramt. Anlässlich einer diesbezüglichen Dienstbesprechung im Bundeskanzleramt wurde im Hinblick auf zu erwartende Folgerungen in anderen Landesschulratsbereichen die Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vom Ergebnis einer gesamtösterreichischen Erhebung betreffend den Inspektionsumfang der Fachinspektoren für den katholischen Religionsunterricht abhängig gemacht.

ad 2) Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit wäre es verfrüht, Angaben über die Besetzung der Stelle mit einer bestimmten Person zu machen. Ich darf aber nochmals darauf hinweisen, daß der Bundesminister für Unterricht und Kunst gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Besetzung dieser Stelle wie jeder anderen Stelle eines Fachinspektors für den katholischen Religionsunterricht keinen Einfluß hat, da diese, wie eingangs erwähnt, durch die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erfolgt.

